

# Leben in der Pluralität Herausforderungen und Handlungsfelder zukünftiger Religionspolitik

Gunnar Folke Schuppert

**Summary:** There are two main causes for current concerns about increased religious diversity in Germany. Islamic organisations strive for equal legal status as a religious community. This is seen by some as quest for a separate role in society. In addition, Islam has become an important feature of distinction, which it was not during the early phase of immigration from Turkey. What is needed to secure peaceful religious coexistence is an intensified dialogue, not only in the legal sphere but also between a broad range of partners in civil society.

**Kurz gefasst:** Warum gibt es in Teilen der Bevölkerung Unbehagen angesichts der zunehmenden Pluralität des religiösen Lebens in Deutschlands? Zum einen bemühen sich islamische Organisationen zunehmend um die rechtliche Anerkennung als Glaubensrichtung, was manche als Streben nach Ausnahmeregelungen auffassen. Und zum anderen ist der Islam heute ein wichtiges Identifizierungsmerkmal, anders als in Zeiten der „Gastarbeiter“-Zuwanderung. Gebraucht wird ein rechtlicher, aber auch ein zivilgesellschaftlicher Dialog zum Thema gegenseitiger Anerkennung.

Ob der Islam zu Deutschland „gehört“ oder nicht, ob und in welchem Kontext sichtbare Zeichen der Religionszugehörigkeit getragen werden dürfen – solche Fragen werden heute heftig diskutiert und beschäftigen regelmäßig Gesetzgeber und Gerichte. Wissenschaftlich ist dieses Feld noch nicht systematisch erforscht. Das Folgende ist als Denkanstoß gedacht, auf der Grundlage einer knappen Bestandsaufnahme.

Wie sieht heute die religiöse Pluralität aus? Der Politikwissenschaftler Ulrich Willems hat die Entwicklung der letzten Jahrzehnte treffend zusammengefasst: In der Bundesrepublik haben die Arbeitsmigration seit den 1960er Jahren und die massenhafte Flucht seit den 1990er Jahren dazu geführt, dass der intern ausgesprochen vielgestaltige Islam neben den beiden großen christlichen Kirchen zur drittgrößten religiösen Tradition avanciert ist. Seit den 1960er Jahren, zumal durch die Vereinigung mit der weitgehend entchristlichten DDR, haben sich Prozesse der Entkirchlichung verstärkt. Die Zahl der Konfessionslosen hat erheblich zugenommen. Diese bilden inzwischen die größte religionspolitische Gruppe.

Schließlich hat die Prägekraft konfessioneller Traditionen und kirchlicher Autoritäten nachgelassen; zu beobachten sind ein wachsender religiöser Analphabetismus und die Praxis, Elemente unterschiedlicher religiöser Traditionen miteinander zu kombinieren. Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass auch die religiösen Vorstellungswelten von Individuen immer vielfältiger werden. Das zeigt sich nicht nur auf dem Feld der Familien- und Sexualethik, sondern betrifft auch zentrale Dogmen und Glaubensinhalte.

Dieser im Wesentlichen wohl unstrittige Sachverhalt einer zunehmenden Pluralisierung des religiösen Feldes vermag aber noch nicht zu erklären, warum dieses Faktum religiöser Pluralität von weiten Kreisen der Bevölkerung offenbar als problematisch empfunden wird. Aus den ursächlichen Faktoren, die dafür in Betracht kommen, sollen hier zwei besonders hervorgehoben werden.

Nach allem, was man beobachten kann, gibt es – wie Willems et al. dargelegt haben – so etwas wie einen Prozess des sich gegenseitigen Hochschaukelns verschiedener Handlungskollektive, nämlich von Teilen der Mehrheitsbevölkerung des Aufnahmelandes auf der einen und religiösen Minderheiten auf der anderen Seite, vor allem des Islam. Je mehr die Angehörigen der islamischen Religionsgemeinschaft legitimerweise versuchen, ihre religiösen Anliegen, wie in den Fällen des Schächtens, der Beschneidung und von Speisevorschriften, mithilfe von Gerichten durchzusetzen, umso mehr scheint dies den Eindruck zu begünstigen, dass eine gesellschaftliche Gruppe – die muslimischen Migranten – Ausnahmen von allgemeinen Gesetzen oder Sonderrechte zu erwirken suchen, ohne selbst zu Zugeständnissen, Veränderungen oder Anpassungen bereit zu sein. Willems: „Das hat [...] eine Logik von Mobilisierung und Gegenmobilisierung in Gang gesetzt, in der auch Teile der ‚indigenen‘ Bevölkerung ihre hergebrachte kulturelle Identität bedroht sehen und zu verteidigen suchen, ein Umstand, der Gelegenheit zur politischen Instrumentalisierung und Ausbeutung bietet.“ Dies ist der erste Aspekt.

Zweitens sind sich offenbar alle Experten einig in dem Befund, dass in der Einwanderungsgeschichte der Bundesrepublik die Religion der Zuwanderer zu-

nächst keine große Rolle gespielt hat, dass aber die Religionszugehörigkeit seit dem Ende der 1970er Jahre in der allgemeinen Wahrnehmung zu einem wichtigen Distinktionsmerkmal avanciert ist.

Besonders plastisch hat diesen Befund der Historiker Thomas Großbölting formuliert: „An die Stelle der Türken als der größten Gruppe der Immigranten traten die Muslime, an die Stelle des ‚Gastarbeiters‘ trat der ‚homo islamicus‘. Die Debatte in Deutschland war damit in einen umfassenden Paradigmenwechsel eingebunden, mit dem Religion bei der Bestimmung kollektiver Identität zur Leitwährung aufstieg.“ Da aber – und auch hierin ist man sich einig – kollektive Identitätsbildung immer ein Doppeltes bewirkt, nämlich eine Stabilisierung der Gruppenidentität nach innen und – vor allem – eine Abgrenzung nach außen, liegt in der skizzierten Entwicklung ein nicht zu unterschätzendes Problem, dem nicht einfach beizukommen ist.

In diesen thematischen Zusammenhang gehört auch die Redeweise von „Parallelgesellschaften“, die zwischen Warteräumen der Integration und Inseln dauerhafter Trennung changieren. Mit dem Begriff sollte äußerst zurückhaltend umgegangen werden, weil er von den rechtspopulistischen Gruppen und Parteien als politischer Kampfbegriff instrumentalisiert wird. Das Phänomen der sogenannten Parallelgesellschaften hat auch viel mit sozialer und ökonomischer Segregation zu tun, beruht also nicht allein auf religiösen Ursachen. Dennoch ist nicht zu verkennen, dass die Bildung und der Fortbestand einer Parallelordnung durch die Zuwanderung aus zutiefst traditionellen Gesellschaften begünstigt wird, die – wie dies bei islamischen Gesellschaften der Fall ist – der Frau eine tendenziell integrationshemmende familienzentrierte Rolle zuweisen.

Wenn die Befunde dieser holzschnittartigen Reanalyse (Pluralisierung, Differenzen bei Werten und kollektiven Identitäten sowie die Erwartung bleibender Konflikthaftigkeit) auch nur halbwegs richtig sind, müssen die unterschiedlichen sozialen, kulturellen und religiösen Gruppen, die in einer Gesellschaft leben, irgendwie miteinander auszukommen suchen und sich miteinander arrangieren. Dies bedeutet, dass man nicht darauf vertrauen kann, dass es gelingt, bestehende Konfliktlagen wegzuintegrieren oder deliberierend aufzulösen. Der allen monotheistischen Religionen inhärente Zwang zur einen Wahrheit ist und bleibt ein sperriges Phänomen.

Im Klartext folgt daraus – und dies ist die zentrale These dieses Diskussionsbeitrags –, dass die Religionsverfassung eines säkularen, pluralen Verfassungsstaats nur als eine Koexistenzordnung funktionieren kann, eine Koexistenzordnung, die zugleich eine Ordnung wechselseitiger Anerkennung zu sein hat.

Da eine solche Koexistenzordnung, um in der Bildersprache der Religion zu bleiben, nicht vom Himmel fällt und auch angesichts andauernden gesellschaftlichen Wandels nichts Statisches sein kann, bedarf es kontinuierlicher Aushandlungsprozesse, um zu einer für alle Gruppen zumutbaren Balance der unterschiedlichen Ideen, Werte und Interessen zu gelangen. Solche Aushandlungsprozesse können in unterschiedlichen Aushandlungsarenen stattfinden, von denen sich die folgenden fünf leicht identifizieren lassen:

- Die genuin politische Aushandlungsarena. Instrumente sind insoweit – wie in der Bundesrepublik – Staatsverträge mit den großen Religionsgemeinschaften oder sogenannte „paktierte Gesetze“ wie in Österreich.
- Eine zunehmend wichtige Rolle kommt – wie der Soziologe Matthias Koenig dargelegt hat – Gerichten als Arenen religiöser Anerkennungskämpfe zu. Verhandlungen vor dem Bundesverfassungsgericht substituieren insoweit Verhandlungen in der an sich zuständigen parlamentarischen Arena.
- Von großer politischer Bedeutung sind ferner lokale Aushandlungsarenen (Kommunen, Schulen, Betriebe, Krankenhäuser).
- Eine wichtige Rolle kommt insoweit auch der Zivilgesellschaft zu, verstanden als ein Raum, in dem kulturelle Identitäten verschiedener Gruppen jeweils neu ausgehandelt werden.



Gunnar Folke Schuppert ist emeritierter Professor für Staats- und Verwaltungswissenschaft, insbesondere Staats- und Verwaltungsrecht, der Humboldt-Universität zu Berlin. Von 2008 bis 2012 war er geschäftsführender Direktor des WZB Rule of Law Center. [Foto: David Ausserhofer]

[folke.schuppert@wzb.eu](mailto:folke.schuppert@wzb.eu)

- Zu nennen ist schließlich – wie das Beispiel über die Diskussionen der Zulässigkeit bzw. Erwünschtheit von Moscheebauten zeigt – die Neuaushandlung des öffentlichen Raums in den dafür vorgesehenen Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Es wäre eine wichtige Aufgabe der Politik-, Rechts- und Religionswissenschaft sowie der Soziologie, die verschiedenen, in unterschiedlichen Arenen ablaufenden Aushandlungsprozesse empirisch zu untersuchen. Dabei sollte das Augenmerk insbesondere darauf gerichtet werden, unter welchen Bedingungen die notwendigen Aushandlungsprozesse gelingen oder scheitern und wodurch die Akzeptanz oder doch zumindest die Hinnahme der ausgehandelten Regelungen gestärkt oder geschwächt wird. Zu fragen ist auch, welche Beteiligungs- und Interaktionsformen wechselseitige Anerkennung fördern oder verhindern. Schließlich ist zu erforschen, welche Sprache – die der Religion, des Rechts oder der Theologie – von den verschiedenen am öffentlichen Diskurs beteiligten Gruppen primär verwendet wird. Denn auch die Sprachen der Religion und des Rechts sind als Sprachen der Diskurse über die gute Ordnung des Gemeinwesens zugleich „languages of politics“.

Eine solche Koexistenzordnung hat zugleich eine Ordnung wechselseitiger Anerkennung zu sein. Dabei geht es nicht nur um Anerkennungsleistungen der staatlichen Seite, wie sie in der Anerkennung des Selbstverwaltungsrechts der Religionsgemeinschaften, im Organisationsangebot des Status von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und einer extrem religionsfreundlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Ausdruck kommt, sondern auch um die von den Religionsgemeinschaften einzufordernden Anerkennungsleistungen, nämlich die Anerkennung der Verfassung als rechtliche Grundordnung des Gemeinwesens, der Existenzberechtigung anderer Religionsgemeinschaften sowie des Vorrangs staatlicher Konfliktlösung.

Nur auf einer solchen gemeinsam akzeptierten Grundlage wird es möglich sein, den Angehörigen religiöser Minderheiten weiterreichende Identifikationsangebote zu machen und Religionspolitik als eine Politik intensiver Kommunikation zu praktizieren.

#### **Literatur**

Großbölting, Thomas: *Der verlorene Himmel: Glaube in Deutschland seit 1945*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2013.

Koenig, Matthias: „Gerichte als Arenen religiöser Anerkennungskämpfe – eine rechtssoziologische Skizze“. In: Astrid Reuter/Hans Kippenberg (Hg.): *Religionskontroversen im Verfassungsstaat*. Göttingen 2010, S. 144–164.

Schuppert, Folke: *Governance of Diversity. Zum Umgang mit kultureller und religiöser Pluralität in säkularen Gesellschaften*. Frankfurt a. M.: Campus 2017.

Willems, Ulrich: „Herausforderung religiöse Vielfalt“. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 2016, H. 52, S. 41–46.

Willems, Ulrich/Reuter, Astrid/Gerster, Daniel (Hg.): *Ordnungen religiöser Pluralität*. Frankfurt a. M.: Campus 2016.